



Regionales Qualitäts- und Herkunftsprogramm SooNahe
Mitgliedschafts- und Zeichennutzungsvertrag

Vertrag

zwischen

HNV Hunsrück-Nahe-Vermarktungs GmbH
Bahnhofstrasse 37
55606 Kirn

...

(kurz: Zeichengeber)

...

...

(kurz: Mitglied)

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Mitgliedschaft im Regionalen Qualitäts- und Herkunftsprogramm *SooNahe* und die Nutzung des Qualitäts- und Herkunftszeichens *SooNahe*. Er ersetzt den am _____ geschlossenen Zeichennutzungsvertrag.

§ 2 Rechte und Pflichten des Mitglieds

Das Mitglied beteiligt sich aktiv am Regionalen Qualitäts- und Herkunftsprogramms. Es erfüllt die Mitgliedskriterien in der als Anlage 3 beigefügten Version. Die Erfüllung dieser Kriterien wird durch die als Anlage 1 beigefügten Erklärungen präzisiert.

Das Mitglied hat das Recht, das Zeichen nach Maßgabe von § 3 zu nutzen.

§ 3 Nutzung des Zeichens

Das Mitglied kann das *SooNahe* Zeichen nutzen, um sich bzw. seine Organisation im Rahmen seiner Kommunikationsmaßnahmen als Mitglied des Regionalen Qualitäts- und Herkunftsprogramms zu präsentieren (z. B. mit Schild am Eingang, auf Plakaten oder Firmenbroschüren).

Das Mitglied kann das *SooNahe* Zeichen im Zusammenhang mit Marketingmaßnahmen für Produkte oder Dienstleistungen nutzen (z. B. für produktbezogene Plakate oder Aufsteller, auf Etiketten oder auf Preislisten), sofern diese Produkte die in Anlage 3 spezifizierten Kriterien (Basiskriterien, Spezifische Kriterien) erfüllen. Diese Kriterien in der jeweils beim Zeichengeber vorliegenden aktuellsten Fassung sind insofern Bestandteile dieses Vertrags. Bei einer Fortschreibung übersendet der Zeichengeber die aktualisierte Fassung.

Die Nutzung des Zeichens erfolgt

- zusätzlich zu einer Eigenmarke als Qualitäts- und Herkunftszeichen („Co-Branding“) oder
- in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Zeichengeber als alleinige Marke für ein Produkt oder eine Dienstleistung.

Die Nutzung des Zeichens hat gemäß den vom Zeichengeber übergebenen Nutzungs- und Gestaltungsrichtlinien zu erfolgen.

Das Mitglied haftet für alle von ihm schuldhaft im Zusammenhang mit der Nutzung des Zeichens verursachten mittel- und unmittelbaren Schäden und stellt den Zeichengeber von Schadenersatzansprüchen Dritter insoweit frei.

§ 4 Leistungen des Zeichengebers

Der Zeichengeber

- überlässt dem Mitglied Druckvorlagen für das Zeichen sowie Gestaltungsrichtlinien für die Verwendung des Zeichens für Marketingmaterialien des Mitglieds
- stellt Materialien für das Gemeinschaftsmarketing zur Verfügung (z. B. Faltblatt, Informationsbroschüre) sowie sogenannte Halbzeuge (z. B. Rahmenplakate), die das Mitglied für seine Zwecke komplettieren kann
- stellt dem Mitglied (und nur Mitgliedern) gegen Ersatz der Selbstkosten Banderolen für das eigene Herstellen von *SooNahe* Beziehungskisten¹ zur Verfügung
- führt die Homepage der Regionalmarke und nennt darauf alle Mitglieder und Partner
- führt eigene Veranstaltungen zur Steigerung der Bekanntheit der Regionalmarke und deren Hintergründe durch bzw. koordiniert solche
- lädt jährlich mindestens einmal zu Informationsveranstaltungen bzw. Schulungen und Fortbildungen in den Bereichen Regionalmarke, Regionalvermarktung,

¹ Beziehungskisten sind Verpackungsbinde mit einem vom Zeichengeber vorgegebenen Format, in denen ausschließlich *SooNahe* Produkte enthalten sind.

Qualitätsmanagement, Landschafts- und Kulturpflege sowie umweltverträgliche Produktion und Dienstleistung ein

- führt Verhandlungen bezüglich der Listung von Produkten der Markengemeinschaft im Lebensmitteleinzelhandel, bei Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen und in der Gastronomie bzw. unterstützt die Warenwirtschafts- und Logistikpartner sowie die Markenmitglieder bei solchen Verhandlungen
- ist verantwortlich für die Sicherstellung der Qualität im gesamten Programm und organisiert dafür eine mehrschichtige Kontrolle, u. a. durch eine unabhängige, akkreditierte Kontrollinstanz
- stellt nach Durchführung der Kontrollen die entsprechenden Zertifikate aus.

§ 5 Leistungen des Zeichennutzers

Das Mitglied

- hält alle für seinen Betrieb und seine Produkte bzw. Produktgruppen relevanten Kriterien (vgl. Anlage 3) ein
- lässt seinen Betrieb entsprechend des SooNahe-Kontrollsystems überprüfen
- hält die Gestaltungsrichtlinien zur Nutzung des Zeichens ein
- entrichtet für die Mitgliedschaft in der Markengemeinschaft eine Jahresgebühr und für die Nutzung des Zeichens als Qualitäts- und Herkunftszeichen eine mengenabhängige Marketinggebühr. Die Höhe und die Zahlungsmodalitäten für die Gebühren sind in Anhang 2 geregelt
- liefert mit dem SooNahe-Zeichen versehene Produkte nicht an Zwischenhändler, die keine SooNahe Vertragshändler sind
- liefert mit dem SooNahe-Zeichen versehene Produkte nur in Abstimmung mit dem Zeichengeber an Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels, die nicht als SooNahe-Zeichennutzer vertraglich mit dem Zeichengeber verbunden sind.

§ 6 Vertragsverstöße

Sollte das Mitglied gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen, so wird der Zeichengeber entsprechende Sanktionen ergreifen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied

- die in Anlage 1 gegebenen Erklärungen bzw. Zusagen nicht einhält
- sich den Kontrollen zur Einhaltung der Kriterien widersetzt oder
- die Kontrollen zu einem negativen Ergebnis führen.

Sanktionsmaßnahmen verfolgen das Ziel, auf der Grundlage der Kontrollen und Prüfungen die Einhaltung der Vorgaben des Regionalen Qualitäts- und Herkunftsprogramm sicherzustellen. Dabei können abweichende Mitglieder belehrt, ermahnt, finanziell belastet oder ausgeschlossen werden. Die Sanktionsmaßnahmen müssen dabei stets den Abweichungen entsprechend ver-

hältnismäßig, in Bezug auf die Erfüllung der Programmanforderungen zielführend und den Möglichkeiten des Mitglieds angemessen erfolgen.

Für das Sanktionsverfahren gelten folgende Regelungen:

1. Bei Bekanntwerden eines Verstoßes erfolgt eine Abmahnung durch den Zeichengeber, zu der sich das Mitglied innerhalb von zwei Wochen schriftlich äußern kann. Die Abmahnung enthält eine Darstellung des Verstoßes, die Ankündigung einer Vertragsstrafe für den Wiederholungsfall und die Androhung der fristlosen Kündigung aller vertraglichen Bindungen, die im Rahmen des Regionalen Qualitäts- und Herkunftsprogramms bestehen.
2. Die Stellungnahme des Mitglieds wird beim Zeichengeber je nach Schwere des Verstoßes durch die Geschäftsführung oder den Markenbeirat behandelt und entschieden.
3. Im Falle eines besonders schweren Verstoßes kann bereits bei der Abmahnung eine Vertragsstrafe ausgesprochen werden, die jedoch einen „Bußgeldcharakter“ haben soll und gegen die das Mitglied die Möglichkeit des Widerspruchs hat.
4. Bei wiederholtem Verstoß erhält das Mitglied eine fristlose Kündigung. Es hat innerhalb von vier Wochen die Möglichkeit zur schriftlichen bzw. persönlichen Stellungnahme vor dem Zeichengeber bzw. einem von diesem einberufenen Gremium.
5. Die abschließende Entscheidung über einen Ausschluss und die Kündigung dieses Vertrags trifft abhängig von der Schwere des Verstoßes der Zeichengeber selbst oder ein von diesem einberufenes Gremium bestehend aus Vertretern des Zeichengebers und der Markengemeinschaft. Die Entscheidung wird verbunden mit der Feststellung des Schadensausmaßes und der Höhe der Vertragsstrafe.
6. Die Entscheidung des Zeichengebers wird dem auszuschließenden Mitglied unter Aufführung aller Vertragsstrafen und -konsequenzen mitgeteilt. Sie ist bindend und abschließend.
7. Die Höhe der Vertragsstrafen richtet sich im Falle der Nichteinhaltung dieses Vertrags sowie der Nichterfüllung der Kriterien nach den Umsätzen des Mitglieds bzw. im Falle der Rufschädigung nach der Schadenshöhe für die Markengemeinschaft, die sich augenblicklich und in mittlerer Zukunft aus dem Verhalten des Mitglieds ergibt.
8. Der Entzug aller Rechte aus den vertraglichen Bindungen im Rahmen dieses Vertrages und übriger damit im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen erfolgt ohne Ablösung irgendwelcher vom Mitglied getätigten Investitionen für dieses Programm.

§ 7 Geschäftsethik

Bei allen Geschäftsvorgängen mit, innerhalb und gegenüber den Mitgliedern und Unterstützern im Regionalen Qualitäts- und Herkunftsprogramm *SooNahe* sowie mit den Mitgliedern der Regionalen Marketing Plattform für Hunsrück und Nahe ist ein Höchstmaß an Solidarität bei der Abwicklung der Geschäfte einzuhalten.

§ 8 Inkrafttreten und Auflösung des Vertrags

Dieser Vertrag tritt mit Unterschrift beider Vertragsparteien in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.



Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Aus wichtigem Grund kann der Vertrag auch fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund kann vorliegen, wenn die diesem Vertrag zugrundeliegenden Mitgliedskriterien, Basiskriterien oder Spezifischen Kriterien geändert werden.

Gegenseitige Ansprüche und Verpflichtungen, die vor Auflösung des Vertrags entstanden, bleiben bestehen. Die Verpflichtungen des Zeichengebers erlöschen, wenn die Kündigung des Vertrags im Rahmen eines Ausschlussverfahrens nach § 6 erfolgt.

Das Mitglied muss bei Kündigung des Vertrags innerhalb von 2 Wochen alle ihm vom Zeichengeber überlassenen Materialien zurückgeben.

§ 9 Schlußbestimmungen

1. Beide Vertragsparteien haben je eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrags erhalten.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Das Gleiche gilt bei eventuell bestehenden Regelungslücken. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck gewollt haben.
4. Der Zeichennutzer stimmt der elektronischen Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe seiner Daten durch den Zeichengeber zum internen Gebrauch im Rahmen der Information und Dokumentation zum Regionalen Qualitäts- und Herkunftsprogramm *SooNahe* sowie zur Regionalen Marketing Plattform für Hunsrück und Nahe zu.
5. Mit der Weitergabe seiner Daten (Name, Betriebssitz, Produktangebot) durch den Zeichengeber um Anfragen anderer Mitglieder oder Partner bzw. von Verbrauchern oder interessierten Dritter zu beantworten, erklärt sich der Zeichennutzer bis auf Widerruf
 - einverstanden
 - nicht einverstanden.

Auf die Zeichenvergabe hat die Einverständniserklärung keinen Einfluss; im Fall des Nicht-einverständnisses können lediglich Anfragen nicht beantwortet werden.

6. Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterliegen der ordentlichen Gerichtsbarkeit.
7. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Bad Kreuznach

.....
Ort, Datum

.....
Zeichengeber

.....
Ort, Datum

.....
Mitglied

Anlage 1 - Erklärungen zur Einhaltung der Mitgliedskriterien

Mitglied und somit Nutzer der „Marke *SooNahe*“ ist

Betrieb

Gesetzlicher Vertreter

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Landkreis

Telefon

Email

Dies ist

- ein Betrieb
- eine Vereinigung

aus dem Bereich

- Land und Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau
- Lebensmittelhandwerk
- Lebensmittelhandel, Logistik
- gastronomische, touristische oder sonstige Dienstleistungen

Die Betriebsanerkennung sowie eine angemessene Qualifikation und technische Ausstattung des Mitglieds bzw. seiner Mitglieder ist nachgewiesen durch

- siehe Anlage: _____
- Registrierungs-/ Betriebsnummer: _____

Stand: 27.05.2014

Das Mitglied plant folgende Produkte bzw. Produktgruppen im Rahmen des Programms zu erzeugen, verarbeiten, vertreiben oder anderweitig den Verbrauchern zugänglich zu machen (für Details siehe Anlage 4):

Durch folgende Maßnahmen bzw. Aktivitäten wird das Mitglied mithelfen, die regionale Erzeuger-Verbraucher-Partnerschaft weiterzuentwickeln um den Erfolg der Regionalvermarktung zu fördern und die regionale Wirtschaft zu stärken:

- jährlich mindestens einmal Teilnahme an Informationsveranstaltungen sowie Schulungen und Fortbildungen in den Bereichen Regionalmarke, Regionalvermarktung, Qualitätsmanagement, Landschafts- und Kulturpflege bzw. umweltverträgliche Produktion und Dienstleistung

- _____

- _____

Als Beitrag zur Stärkung des einzigartigen Kultur- und Naturraums von Hunsrück und Nahe verpflichtet sich das Mitglied zu folgenden Leistungen:

Anlage 2 - Gebühren

Diese Gebühren bestehen aus einer pauschalen Jahresgebühr sowie einer umsatzabhängigen Marketinggebühr, basierend auf dem Umsatz mit SooNahe-Produkten.

Pauschale Jahresgebühr

Die pauschale Jahresgebühr des Betriebs beträgt

- 250 € / Jahr Standardbeitrag
- 50 € /Jahr (Gesamtumsatz bis 2.500 €)
- 125 € /Jahr (Gesamtumsatz bis 10.000 €)
- 500 € /Jahr (Gesamtumsatz > 250.000 €)
- €

Die pauschale Jahresgebühr wird unaufgefordert überwiesen zum _____

Mengenabhängige Marketinggebühr

Die geplanten Umsätze mit SooNahe-Produkten werden im _____ jeden Jahres unter Nutzung des Formulars in Anlage 4 zusammen mit den tatsächlich realisierten Mengen bzw. Umsätzen der vorausgegangen Periode gemeldet.

Die für ein Jahr im Voraus festgelegte mengenabhängige Marketinggebühr wird unaufgefordert an den Zeichengeber überwiesen, und zwar

- quartalsweise im Voraus jeweils zum 15. des ersten Monats im Quartal
- jährlich im Voraus zum _____

Kontrollgebühren

Für die Kontrollen zur Einhaltung der Kriterien berechnet der Zeichengeber dem Mitglied eine Gebühr in Höhe von _____ EUR. Diese Gebühr wird jeweils fällig zum _____ für das laufende und _____ weitere Jahre und wird unaufgefordert überwiesen.

Folgende separat zu honorierenden produktspezifischen Leistungen des Zeichengebers werden vereinbart und nach Erbringung in Rechnung gestellt:

	Kosten (netto)
_____	_____ EUR
_____	_____ EUR
_____	_____ EUR

Anlage 3 - Kriterien

Folgende Kriterien und die zugehörigen Kontrollen sind in der beigefügten bzw. nach Fortschreibung übersandten Version Teil der Vereinbarung:

1. Mitgliedskriterien
2. Basiskriterien
3. Spezifische Kriterien für die Produkte bzw. Produktgruppen

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

4. Spezielle Vereinbarungen

- _____
- _____
- _____

Die Einhaltung der Basiskriterien stellt sich wie folgt dar:

Kriterium	Hinweise zur Einhaltung
<input type="checkbox"/> Die Erzeugung des Produkts und im Falle von Verarbeitungsprodukten die Erzeugung von Vorprodukten und die Verarbeitung erfolgen weitest möglich innerhalb der <i>SooNahe</i> -Region und soweit als möglich durch Mitglieder des <i>SooNahe</i> -Programms.	
<input type="checkbox"/> Innerhalb der Region erfolgt eine kundennahe Vermarktung, vorzugsweise unter Nutzung von Handelsstrukturen, die ebenfalls <i>SooNahe</i> Mitglied sind. Außerhalb der Region erfolgt die Vermarktung vorzugsweise mit Mitgliedern, die die Ziele des <i>SooNahe</i> -Programms aktiv unterstützen.	
<input type="checkbox"/> Die Produkte haben hohe Genussqualität resultierend aus diesbezüglich optimalen Erzeugungs- und Verarbeitungsmethoden.	
<input type="checkbox"/> Die Produkte bereichern die Palette der regional-typischen Angebote und vermitteln den Bewohnern und Gästen die besondere Identität der Region.	
<input type="checkbox"/> Die Produkte selbst sowie deren Anbau und Verarbeitung sind geeignet zur Vermittlung von Nachhaltigkeitsprinzipien wie z. B. „geschlossene Kreisläufe“, „langfristige wirtschaftliche Tragfähigkeit“, „natur- und umweltverträgliche Wirtschaftsweise“ und werden auch dafür genutzt.	
<input type="checkbox"/> Bei Erzeugung und Verarbeitung der Produkte kommen gut geschulte Kräfte zum Einsatz und es wird auf eine hohe Qualität der Arbeitsplätze geachtet.	
<input type="checkbox"/> Die Produkte sind förderlich für den Erhalt der natur- und kulturräumlichen Ausstattung und das Erreichen der Entwicklungsziele in der Region.	
<input type="checkbox"/> Die Produkte enthalten keine kennzeichnungspflichtigen Anteile von gentechnisch veränderten Organismen (GVO).	
<input type="checkbox"/> Im gesamten Betrieb werden keine gentechnisch veränderten Tiere eingesetzt, keine Pflanzen erzeugt, angepflanzt oder verarbeitet und keine Futtermittel oder Zutaten verwendet, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.	
<input type="checkbox"/> Im gesamten Betrieb werden weder Klärschlamm noch klärschlammhaltige Düngemittel eingesetzt.	

